

Bitte ausgefüllt zur Schulanmeldung mitbringen!

Schüleraufnahmebogen

Die folgenden Angaben werden gemäß § 3 Abs. 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) erhoben.

Schüler/Schülerin			
Name	Vorname	Geschlecht	Geb.-Datum und -ort
Anschrift			Religionszugehörigkeit
Besucht Ihr Kind im Jahr vor der Schulaufnahme einen Kindergarten? <input type="checkbox"/> Ja Welchen? <input type="checkbox"/> Nein			
Einwilligung zur Erfassung der Staatsangehörigkeit sowie Art und Grad einer Behinderung und chronischer Krankheiten, soweit sie für den Schulbesuch bedeutend sind: Gemäß § 3 Abs. 6 SOGS ist deren Erfassung nur mit Ihrer Einwilligung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSG* möglich. Mir/Uns ist bekannt, dass meine/unsere Einwilligung auf freiwilliger Basis erfolgt und ich/wir sie jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann/können. <input type="checkbox"/> Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden. Staatsangehörigkeit: Art und Grad einer Behinderung und chronische Krankheiten: a) b) <input type="checkbox"/> Die Sorgeberechtigten sind damit nicht einverstanden.			
Eltern			
Name, Vorname der Mutter	Anschrift der Mutter		Telefonnummer
Name, Vorname des Vaters	Anschrift des Vaters		Telefonnummer
Notfalladresse/Telefonnummer			

*Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (Sächs GVBl. S. 940, 941) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Es erfolgen weitere Abfragen:

Schule
Pflichtunterricht (Wahlmöglichkeit) Teilnahme am Religions- <u>oder</u> Ethikunterricht: (Bitte Zutreffendes ankreuzen!) <input type="checkbox"/> Evangelisch <input type="checkbox"/> Katholisch <input type="checkbox"/> Ethik
Konfessionsgebundene Kinder sollen am Religionsunterricht teilnehmen. Wenn eine Teilnahme am Ethikunterricht gewünscht wird, ist ein formloser Antrag der Eltern notwendig.
In welchem Hort werden Sie Ihr Kind anmelden?

Einwilligung zur Darstellung von Bildern auf der Schulhomepage

Die Schulen haben eine eigene Homepage, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchte die Schule die Aktivitäten präsentieren.

Dabei ist es auch möglich, dass Ihr Kind auf der Homepage abgebildet wird (ohne Namensnennung, keine Einzelaufnahmen). Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung.

Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind. Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden.

Die Sorgeberechtigten sind damit nicht einverstanden.

Nur auszufüllen bei Alleinerziehenden bzw. bei Lebensgemeinschaften:**Einwilligung zur Erfassung zum Sorgerecht Ihres Kindes**

Mir/Uns ist bekannt, dass meine/unsere Einwilligung auf freiwilliger Basis erfolgt und ich/wir sie jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann/können.

Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden.

Die Sorgeberechtigten sind damit nicht einverstanden.

Hinweise an die Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Da die Zahl der Alleinerziehenden oder der Lebensgemeinschaften ohne Trauschein – aber mit gemeinsamen Kindern – zunimmt, spielt die Frage des Sorgerechtes für die Schule eine immer größere Rolle. Davon hängt ab, an wen Schülerdaten weitergegeben werden dürfen.

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

a. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig

b. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung. Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten

c. Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): a) Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Daher:

„Bei Alleinerziehenden:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht? Ja

Nein

(Bitte Gerichtsurteil vorlegen.)

„Bei Lebensgemeinschaften:

Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben? Ja Nein

Liegt keine Sorgerechtserklärung vor, wollen aber beide Lebenspartner über die schulischen Leistungen des gemeinsamen Kindes informiert werden, ist die schriftliche Einverständniserklärung der Mutter erforderlich.

Wir verpflichten uns/ Ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschriften aller Personensorgeberechtigter